

Mittelstandsförderung bei Großprojekten – Es geht!

Die Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch eine losweise Vergabe gehört zu den allgemeinen und zentralen Aussagen des Vergaberechts und wird unter anderem in den Verdingungsordnungen sowie in § 97 Abs. 3 GWB normiert. Diese Interessen werden zudem in der vergaberechtlichen Rechtsprechung und Literatur (dazu VK Halle, Beschluss vom 06.06.2006, Az: VK HAL 09/00; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.09.2004, Az: Verg 38/04; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.03.2004, Az: VII Verg 1/04; Bundeskartellamt, Beschluss vom 01.02.2001; Antweiler, VergabeR 2006, 637) vertreten und manifestiert sich in den Mittelstandsförderungsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

Bei Großprojekten steht die in § 97 Abs. 3 GWB geforderte losweise Vergabe jedoch im Spannungsfeld zu den zu erzielenden Einspareffekten und wirtschaftlichen Vorteilen, da die gewünschten Synergien häufig nur bei Verzicht auf Lose erreicht werden können. Bei derartigen Großprojekten, wie der Gründung einer großen Facility Management-Gesellschaft für die Charité Universitätsmedizin Berlin, wird auf eine losweise Vergabe verzichtet und die mittelständischen Interessen auf andere Weise gewahrt.

Dies ist ausnahmsweise zulässig, wenn mit der oben genannten Rechtsprechung des OLG Düsseldorf begründet wird, dass eine Aufteilung in Lose

- unzumutbar ist, weil sie z. B. zu einer starken Verzögerung des Vorhabens führt oder durch räumlich-technische Belange begründet ist,
- zu einem erheblichen und rechnerisch nachgewiesenen Kostennachteil führt,
- zur Behinderung der Erbringung aller Leistungen führen wird und mittelständische Interessen durch Zulassung von mittelständischen Bieterkonsortien gewahrt sind.

Die genannten Ausnahmetatbestände vom Gebot der losweisen Vergabe sind jedoch einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und ausführlich in der Vergabeakte zu begründen. Dabei ist eine Ausnahme dann nicht hinreichend begründet, wenn lediglich wegen organisatorischer Probleme auf eine Aufteilung in Lose verzichtet wird (dazu VK Halle, Beschluss vom 06.06.2000, Az: VK HAL 09/00).

Eine solche Begründung ist umso wichtiger und in der Vergabeakte zu dokumentieren, da die oben zitierte Rechtsprechung des OLG Düsseldorf weiter auch eine Antragsbefugnis der Mittelstandsvertretung einzelner Länder für grundsätzlich zulässig erachtet.



Dr. Daniela Schwarz,
Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Düsseldorf



Dr. Christina Hillebrand,
Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Düsseldorf